



Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 17. November 2006

| | Seite |
|----------------------------------|-------|
| § 1 Gebührenerhebung | 2 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 Gebührenberechnung | 2 |
| § 4 Gebührenhöhe | 3 |
| § 5 Gebührenermäßigung | 3 |
| § 6 Entstehen der Gebührenschild | 4 |
| § 7 Gebührenschildner | 4 |
| § 8 Fälligkeit | 4 |
| § 9 Meldepflicht | 5 |
| § 10 Inkrafttreten | 5 |

Bekannt gemacht: 01. Dezember 2006 (StABI KE 28/06)

Geändert: 18. November 2016 (StABI KE 33/16)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt Benutzungsgebühren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung über das Reinhalten und Reinigen der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Kempten (Allgäu) (im folgenden "Verordnung" genannt) in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Straßenfrontlänge der an die öffentliche Straße im Reinigungsgebiet angrenzenden Vorderliegergrundstücke und nach der Reinigungsgruppe (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) berechnet. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren in den Reinigungsgruppen 3 b und 4 ist ferner berücksichtigt, dass neben der Reinigung auch die Sicherung bei Schnee und Glatteis übernommen wird.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsgruppe ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

(3) Hat der Vorderlieger die Reinigungs- bzw. Sicherungspflicht allein zu erfüllen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung), so hat er die sich nach seiner Straßenfrontlänge errechnende Gebühr allein zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Hinterlieger allein verpflichtet ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

(4) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§§ 12 Abs. 2 und 14 der Verordnung), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks errechnende Gebühr gemäß der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Besteht keine Vereinbarung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks zu gleichen Teilen unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Die derart auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.

(5) In den Fällen der §§ 15 und 16 der Verordnung richtet sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Straßenfrontlänge nach der durch den Bescheid der Stadt getroffenen Regelung der Pflichten.

(6) Die festgestellte Straßenfrontlänge wird auf volle Meter aufgerundet.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je Meter der Straßenfrontlänge

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| in der Reinigungsgruppe 1 | 3,40 EUR jährlich |
| in der Reinigungsgruppe 2 | 8,50 EUR jährlich |
| in der Reinigungsgruppe 3 a | 23,80 EUR jährlich |
| in der Reinigungsgruppe 3 b | 24,50 EUR jährlich |
| in der Reinigungsgruppe 4 | 3,76 EUR jährlich. |

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Gebührenbelastung ermäßigt sich die Straßenreinigungsgebühr

1. für landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke auf 50 % der Gebühren nach Reinigungsgruppe 1,

2. für Grundstücke mit mehrseitiger Straßenangrenzung um 25 % der Gebühren der jeweiligen Reinigungsgruppe. Für Straßenfrontlängen an Fußgängergeschäftsstraßen und Wegen mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Kann die Reinigung der Flächen wegen Aufgrabungen, Straßensperren, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen länger als drei Monate nicht durchgeführt werden, ermäßigt sich der Jahresbetrag für jeden vollen Monat, in dem die Reinigung unterbleibt, um ein Zwölftel.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die nach der Verordnung zur Reinigung und Sicherung verpflichteten Anlieger. Sind für die Erfüllung der auf ein Anliegergrundstück treffenden Reinigungs- bzw. Sicherungspflicht mehrere Personen verantwortlich (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung), so haften sie als Gesamtschuldner. Der Eigentümer haftet neben dem am Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten subsidiär (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung).

(2) Besteht an einem Grundstück Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so ist die Stadt berechtigt, den Bescheid dem Verwalter zuzustellen und die Gebühr bei diesem einzuziehen.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs.1 am 01. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Kempten (Allgäu) unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben."

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 01. März 1976 (StABI KE 6/76), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (StABI KE 32/04) außer Kraft.